

**Promotionsordnung
für die
Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften
vom 15. September 2017**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

Abschnitt II: Die ordentliche Promotion

- § 4 Antrag auf Annahme zur Promotion
- § 5 Statistische Erfordernisse
- § 6 Promotionseignungsprüfung
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 9 Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 10 Rücktritt
- § 11 Dissertation
- § 12 Beurteilung der Dissertation
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Kolloquium
- § 15 Gesamtnote der Promotion
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Urkunde und Vollzug der Promotion

Abschnitt III: Ehrenpromotion

§ 18 Ehrenpromotion

**Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen
für Angewandte Wissenschaften (HAW)**

§ 19 Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)

Abschnitt V: Binationale Promotion

§ 20 Allgemeines

§ 21 Prüfungsverfahren an der Universität Bayreuth

§ 22 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 23 Gemeinsame Urkunde

Abschnitt VI: Weitere Vorschriften, Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 24 Ungültigkeit der Promotion

§ 25 Einsichtsrecht

§ 26 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 27 Berücksichtigung der besonderen Belange Behindter

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund von Promotionsleistungen in den Fächern Biologie oder Chemie oder Geowissenschaften. ²Der Grad kann wahlweise als Doktorin oder Doktor verliehen werden. ³Die abgekürzte Form bleibt unverändert.
- (2) Die Promotion dient gemäß Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Leistungen hinausgehen muss, die in § 4 für die Annahme zur Promotion gefordert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 18 den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Fächern Biologie, Chemie oder Geowissenschaften verdient gemacht haben. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2 Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Hochschullehrinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), die entpflichteten Professorinnen und Professoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand (vgl. Art. 13 BayHSchPG) und die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen, die der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften angehören. ²Die Entscheidung, ob ein begründeter Fall nach § 4 Satz 3 HSchPrüferV vorliegt, trifft die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Promotionskommission. ³Zu Prüferinnen und Prüfern können auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden, soweit sie die in Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen oder gleichwertige Voraussetzungen erfüllen. ⁴Die Beurteilung der Gleichwertigkeit obliegt der Dekanin oder dem Dekan. ⁵Für Promotionen, die gemeinsam mit Fachhochschulen/HAWs durchgeführt werden, gilt § 19 und im Rahmen binationaler Promotionen Abschnitt V dieser Satzung.

§ 3

Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) ¹Für die Annahme zur Promotion und die Durchführung der Promotionsprüfungsverfahren sind die Promotionskommissionen zuständig. ²Für die Fächer Biologie, Chemie und Geowissenschaften wird je eine Promotionskommission gebildet.
- (2) ¹Die Promotionskommissionen bestehen aus der Dekanin oder dem Dekan oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzendem und jeweils vier prüfungsberechtigten Lehrpersonen für die Fächer Biologie und Geowissenschaften und fünf prüfungsberechtigten Lehrpersonen für das Fach Chemie. ²Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) ¹Eine Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber, der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät zusammen. ²Sie entscheidet in den Fällen der §§ 12 Abs. 5 und 18 Abs. 2 und 3. ³Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. ⁴Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung eines Mitgliedes einzuberufen. ⁵Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ⁶Entscheidet die erweiterte Promotionskommission über einen Antrag nach § 18, so bedarf der Beschluss der Zustimmung von zwei Dritteln der prüfungsberechtigten Lehrpersonen.
- (6) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Abschnitt II: Die ordentliche Promotion

§ 4

Antrag auf Annahme zur Promotion

- (1) Für die Annahme zur Promotion muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Sie bzw. er muss ein fachbezogenes Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die universitäre Diplom- oder Magisterprüfung, die Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Die Promotionskommission kann auch andere Studienabschlüsse und Studienabschlüsse in verwandten Fächern als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen und gegebenenfalls zusätzliche Leistungen fordern. Sie entscheidet auch über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. In diesen Fällen entscheidet die Promotionskommission nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Voraussetzung gemäß Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 6 bestanden hat.
 2. Sie oder er darf nicht diese oder eine andere gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
 3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 Satz 1 eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 abgeschlossen haben; ein Anspruch auf das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung besteht nicht.
 4. Sie bzw. er darf sich nicht durch ihr bzw. sein Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
 5. Sie bzw. er darf nicht bereits an einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth oder einer anderen Hochschule im gleichen Fach zu einer Promotion angenommen sein.
- (2) ¹Die Annahme zur Promotion ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Mit dem Antrag muss sich die Bewerberin bzw. der Bewerber online registrieren und das Dekanat bestätigt die Registrierung als Bewerberin oder Bewerber an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften.
- (3) Die Promotion beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung der Annahme zur Promotion durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 5 Statistische Erfordernisse

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 2. November 1990 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten des Doktoranden oder der Doktorandin entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der Fakultät erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen der Promotion verarbeitet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).
- (2) ¹Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. ²Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 10 BayHSchG.

§ 6 Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und
1. einen einschlägigen Diplom- oder Magisterstudiengang an einer Fachhochschule mindestens mit der Gesamtnote „2,0“ oder einen einschlägigen Bachelorstudiengang an einer Universität oder Fachhochschule innerhalb der Regelstudienzeit mit der Gesamtnote „1,0“ bestanden hat,
 2. eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeit angefertigt hat, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde,
 3. sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen deutschen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat,
 4. dass ein Beratungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber stattgefunden hat, das von einer seitens der Promotionskommission bestimmten prüfungsberechtigten Lehrperson geführt und protokolliert wird.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. ²Dem Antrag muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen beifügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, in welcher Fachrichtung sie oder er die Promotion anstrebt,
 3. eine Erklärung darüber, ob sie oder er sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen deutschen Hochschule unterzogen hat.
- ³Darüber hinaus kann die Bewerberin oder der Bewerber weitere Unterlagen vorlegen, mit denen über die Studienabschlüsse hinausgehende fachbezogene Qualifikationen belegt werden können.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die Promotionskommision. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bewerberin oder der Bewerber sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder
 3. die Bewerberin oder der Bewerber die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) In der Promotionseignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er über die Fachkenntnisse und die wissenschaftliche Befähigung verfügt, die für eine Promotion erforderlich sind.
- (5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung vor einem Prüfungskollegium. ²Das Prüfungskollegium setzt sich zusammen aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften; die Betreuerin oder der Betreuer der Promotion ist nicht Mitglied des Prüfungskollegiums. ³Die Dekanin oder der Dekan bestellt das Prüfungskollegium und bestimmt eine Prüferin oder einen Prüfer als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. ⁴Sie bzw. er setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Mitglieder des Prüfungskollegiums und die Bewerberin oder den Bewerber mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu dem Termin. ⁵§ 14 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹In der Promotionseignungsprüfung werden keine Noten vergeben. ²Das Prüfungskollegium stellt fest, ob die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen nach Abs. 4 genügen. ³Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁴Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem und den Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet wird. ⁵§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.
- (8) Nach erfolgreich bestandener Eignungsprüfung und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 dieser Satzung erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Fakultät eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion.

§ 7

Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Promotion wird von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut. ²Diese und die Bewerberin oder der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Promotionsverhältnisses in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung fest. ³Die Betreuerin oder der Betreuer informiert die Promotionskommission, wenn die Promotion abgebrochen wird.
- (2) ¹Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer aus dem Personenkreis gemäß § 2 Satz 1 aus, so kann sie bzw. er bis zu zwei Jahren nach ihrem bzw. seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen, wenn sie bzw. er unter den Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV prüfungsberechtigt bleibt. ²Die Dekanin oder der Dekan kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (3) Kann die Betreuerin oder der Betreuer einer Promotion diese nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Promotion.
- (4) ¹Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 19) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung von ihnen gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen. ²Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) ¹Die Durchführung einer Promotion außerhalb der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften ist nur zulässig, wenn sich eine prüfungsberechtigte Lehrperson der Fakultät gemäß § 2 bereiterklärt, die Promotion zu betreuen. ²Diese vertritt die Promotion vor der Fakultät, schließt die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 1 ab und erstellt eines der Gutachten.

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

¹Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen und setzt die Annahme zur Promotion voraus. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs gleichlautende Exemplare der Dissertation, die den Anforderungen gemäß § 11 entsprechen muss,
2. eine deutsche und eine englische Kurzfassung von maximal 800 Wörtern, mit Titel in einer von der Dekanin oder dem Dekan vorgegebenen, für den elektronischen Versand geeigneten Form,
3. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG) sowie eine aktualisierte Erklärung, dass sie bzw. er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat und dass sie bzw. er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung, dass Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern oder ähnlichen Dienstleistern weder bisher in Anspruch genommen wurde noch künftig in Anspruch genommen wird,
5. ein Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
6. ein amtliches Führungszeugnis. Bei Ausländerinnen oder Ausländern kann ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorgelegt werden. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht, kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
7. die elektronische Fassung der Dissertation, deren Form von der Dekanin oder dem Dekan vorgegeben wird, sowie eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer bzw. seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann,
8. eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können.
9. der Nachweis über evtl. zusätzlich zu erbringende Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1.

§ 9

Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn
 1. keine Annahme zur Promotion erfolgt ist oder
 2. die in § 8 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Doktorandin oder der Doktorand sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (3) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats über die Anträge der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden entscheiden. ²Die Entscheidungen über die Anträge auf Annahme zur Promotion und auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren werden der Bewerberin oder dem Bewerber/der Doktorandin oder dem Doktoranden gemäß § 3 Abs. 4 mitgeteilt. ³Die Dekanin oder der Dekan soll im Promotionsprüfungsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und dem Abschlusskolloquium einen Zeitrahmen von vier Monaten nicht überschreitet.

§ 10

Rücktritt

¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. ²Das Rücktrittsgesuch ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ³Mit der Bestätigung des Rücktritts durch die Dekanin oder den Dekan gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben.

§ 11 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation muss unterschrieben und in Maschinenschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine deutsche und englische Kurzfassung von maximal 800 Wörtern enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Aus dem Titelblatt muss der Titel der Dissertation, dass es sich um eine Dissertation handelt, und Name und Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden hervorgehen.
- (3) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (4) ¹Es können auch mehrere Einzelarbeiten einer Doktorandin oder eines Doktoranden zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). ²In diesem Fall soll in einer ausführlichen Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten sowie der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden dargestellt werden. ³Die Entscheidung, ob eine kumulative Dissertation als geeignet erscheint, trifft die Promotionskommission.
- (5) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. ²Bei kumulativen Dissertationen sind Veröffentlichungen in beiden Sprachen zulässig.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich mindestens zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen als Gutachterinnen oder Gutachter. ²Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sein und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG sein. ³Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 19) werden in der Regel die beiden gleichberechtigten Betreuerinnen und Betreuer der Fachhochschule und der Universität zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt.

- (2) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb von einem Monat, spätestens jedoch binnen zwei Monaten nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Dekanin oder dem Dekan die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut	= 1 =	eine besonders anzuerkennende Leistung;
gut	= 2 =	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
befriedigend	= 3 =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
unzulänglich	= 4 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

³Die Verwendung der Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7 ist zulässig.

⁴In besonderen Fällen kann das Prädikat

ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung

erteilt werden. ⁵Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit der Bewertung 0 eingesetzt.

- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestellt auf Vorschlag der Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, wenn die Gutachten um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. ²Wurde die Dissertation von mehreren betreuenden Personen begutachtet, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ³Falls die Dissertation insgesamt mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet wurde, kann die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. ⁴Das gleiche gilt, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters vorschlägt.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens in Abstimmung mit der Promotionskommission weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen, wenn dies notwendig erscheint, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.

- (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan informiert die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission in geeigneter Weise über den Eingang der Gutachten und über die Noten der Gutachterinnen und Gutachter. ²Mit der Benachrichtigung wird die Kurzfassung der Dissertation versandt. ³Auf begründeten Antrag wird die elektronische Fassung der Dissertation nach Rücksprache mit den Unterzeichnern der Betreuungsvereinbarung versandt, wobei die Urheberrechte und der Datenschutz zu wahren sind. ⁴Die Dekanin oder der Dekan legt die Dissertation und die Gutachten im Dekanat zwei Wochen für die erweiterte Promotionskommission zur Einsichtnahme aus. ⁵Die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission können innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder dem Dekan eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder Einspruch gegen die Dissertation erheben. ⁶Über fristgerecht eingegangene Stellungnahmen und Einsprüche berät die Promotionskommission. ⁷Sie gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer die Möglichkeit zur Stellungnahme. ⁸Danach kann sie entweder die Einsprüche einstimmig ablehnen, oder

sie kann die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben, oder sie kann über die Dekanin oder den Dekan ein weiteres oder mehrere weitere Gutachten einholen.

- (6) ¹Wird die Dissertation von allen Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme vorgeschlagen und wurde sie nicht von der Promotionskommission zur Umarbeitung zurückgegeben, so ist sie angenommen. ²Wird sie von allen Gutachterinnen und Gutachtern abgelehnt, so ist sie abgelehnt. ³Besteht bei den Gutachterinnen oder Gutachtern keine Einstimmigkeit über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, so entscheidet die Promotionskommission. ⁴Bei der Bewertung der Dissertation wird das arithmetische Mittel der in den Gutachten vergebenen Einzelnoten gebildet und nur die erste Nachkommastelle ohne Rundung berücksichtigt. ⁵Ergibt sich auf diese Weise für eine angenommene Dissertation eine Gesamtnote schlechter als 3, so wird die Dissertation mit Note 3 bewertet.
- (7) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. ²Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 6. ³Wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁴§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ⁶Die Doktorandin oder der Doktorand kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ⁷Die umgearbeitete oder die neue Dissertation muss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist bei der Promotionskommission vorliegen. ⁸Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen und Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 6. ⁹Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet. ¹⁰§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) ¹Werden von den Gutachterinnen und Gutachtern oder den Mitgliedern der Promotionskommission Mängel der Dissertation festgestellt, die gleichwohl eine Ablehnung der Arbeit nicht rechtfertigen, so kann der Doktorandin oder dem Doktoranden eine entsprechende Korrektur auferlegt werden. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter bestätigen bei der Abgabe der Pflichtexemplare, dass die Korrekturen vorgenommen wurden.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 14) vor dem Prüfungsausschuss statt.
²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine prüfungsberechtigte Lehrperson der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, die nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Gutachterinnen und Gutachter, wobei Gutachterinnen und Gutachtern im Sinne von § 12 Abs. 3 und 4 die Teilnahme am Kolloquium freisteht,
 3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne von § 2.
- ³Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter im Sinne von Satz 2 Nr. 2 gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird, sofern dadurch weniger als zwei Gutachterinnen und Gutachter mitwirken, für sie oder ihn eine prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne von § 2 zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Aussprache über die Dissertation und verwandte Fachgebiete.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. ²Die Doktorandin oder der Doktorand und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind schriftlich mindestens vierzehn Tage vor Beginn des Kolloquiums zu laden. ³Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Ladungsfrist verkürzen.
- (3) ¹Das Kolloquium dauert mindestens sechzig, jedoch höchstens einhundertzwanzig Minuten und ist universitätsöffentlich. ²Es wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ³Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortrag über die Dissertation von ca. 20 Minuten bis höchstens 30 Minuten und eine wissenschaftliche Aussprache. ⁴Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ⁵Zum Kolloquium werden außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses alle prüfungsberechtigten Lehrpersonen im Sinne von § 2 geladen. ⁶Die Doktorandin oder der Doktorand kann innerhalb von einer

Woche nach der Ladung bestimmen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.⁷ Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 7 kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, falls patentrechtliche Belange berührt werden.

- (4) ¹Über den Verlauf des Kolloquiums und die Feststellung der Gesamtnote der Promotion ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und Prüfer,
 3. den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Noten der Dissertation und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Promotion gemäß § 15.
- ³Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer nichtöffentlicher Aussprache der Prüferinnen und Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 5. ²Bei der Bewertung des Kolloquiums wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und nur die erste Nachkommastelle ohne Rundung berücksichtigt. ³Erreicht eine Doktorandin oder ein Doktorand im Kolloquium nicht mindestens die Note „befriedigend“ (3,0), so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss der Dekanin oder dem Dekan innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. ³In besonderen Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit der Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden muss der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. ⁴Das Promotionsprüfungsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zulässt oder die Doktorandin oder der Doktorand das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) ¹Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums von diesem zurücktritt, muss sie oder er der Dekanin oder dem Dekan die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Im Fall einer Erkrankung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. ⁴Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Kolloquium als nicht bestanden; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, so stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird folgendermaßen berechnet: Zunächst werden jeweils die arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Dissertation bzw. des Kolloquiums getrennt voneinander berechnet. ²Der berechnete Wert wird jeweils ohne Rundung hinter der ersten Nachkommastelle abgeschnitten. ³Anschließend werden der doppelte Wert für die Dissertation und der einfache Wert für das Kolloquium aufsummiert und durch drei geteilt. ⁴Der berechnete Gesamtwert wird hinter der ersten Nachkommastelle ohne Rundung abgeschnitten. ⁵Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- | | |
|-------------|------------------------------------|
| 0 | summa cum laude (mit Auszeichnung) |
| 0,1 bis 1,5 | magna cum laude (sehr gut) |
| 1,6 bis 2,5 | cum laude (gut) |
| 2,6 bis 3,0 | rite (befriedigend) |
- (3) Die Gesamtnote ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an das Kolloquium von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach erfolgreicher Absolvierung des Kolloquiums hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Bereits publizierte Arbeiten gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung müssen nicht erneut veröffentlicht werden.
- (2) ¹Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Druckgenehmigung einzuholen (§ 12 Abs. 8 Satz 2). ²Mit der Ablieferung der elektronischen Version bzw. der Pflichtexemplare hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die elektronische Version bzw. die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Druckgenehmigung erteilt wurde.
- (3) ¹Zum Zweck der Veröffentlichung muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach dem Kolloquium entsprechend der von ihr oder ihm gewählten Veröffentlichungsart die vorgeschriebene Anzahl Exemplare unentgeltlich bei der Dekanin oder dem Dekan abliefern. ²Dies gilt mit ggf. von Satz 1 abweichender Frist auch für den Fall der genehmigten Aussetzung der Veröffentlichung nach § 17 Abs. 2.

³Zur Wahl stehen folgende Veröffentlichungsarten:

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung.
2. 6 Exemplare, wenn die Dissertation im Wesentlichen ungekürzt in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird.
3. 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Die Publikation muss eine ISBN- oder ISSN-Nummer führen und auf der Rückseite des Titelblatts die Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes enthalten.
4. 3 Exemplare in gedruckter, gebundener Form und eine elektronische Version, deren Dateiformat und Art der Datenübertragung mit der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand räumt der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) das Recht ein, die elektronische Version zu speichern, in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer oder seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenübertragung nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universität Bayreuth schriftlich das Recht zur Veröffentlichung – auch in Datennetzen – ihres oder seines Namens, des Themas der Dissertation, der Kurzfassung, des Tages der Einreichung und des Tages des Kolloquiums und für den Fall, dass sie oder er eine Veröffentlichungsart nach Abs. 3 Nr. 1 gewählt hat, auch das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (5) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängern.
- (6) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand durch ihr bzw. sein Verschulden die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) In den Fällen des Abs. 3 Nrn. 2 und 3 kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

§ 17

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. ²Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder erfolgten Patentanmeldung oder Veröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften, kann die Promotionskommission auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bzw. der Betreuerin oder des Betreuers die Veröffentlichung der Dissertation bis zu 2 Jahre aussetzen, ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion und enthält
 - den Namen der Universität und der Fakultät,
 - die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den verliehenen akademischen Grad
 - den Titel der Dissertation,
 - das Datum des Kolloquiums,
 - das Gesamtprädikat der Promotion,
 - den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
 - das Siegel der Universität Bayreuth.

²Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 19) ist auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule anzugeben. ³Das Datum der Urkunde ist das Datum des Kolloquiums.

- (4) ¹Die Urkunde wird zusammen mit der englischsprachigen Übersetzung von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und die Promotion beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad nach § 1 zu führen.

Abschnitt III: Ehrenpromotion

§ 18 **Ehrenpromotion**

- (1) ¹Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen in den Fächern Biologie, Chemie oder Geowissenschaften kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. ²§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen einzuleiten. ⁴Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige prüfungsberechtigte Lehrpersonen zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen Leistung, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates und der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) ¹Der Fakultätsrat beschließt auf Antrag der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades. ²Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Bayreuth und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

**Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen
für Angewandte Wissenschaften (HAW)**

§ 19

**Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen
für Angewandte Wissenschaften (HAW)**

¹Die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs sowie die Durchführung von Verbundpromotionen auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung. ²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionen und Verbundpromotionen liegt bei der Universität Bayreuth.

Abschnitt V: Binationale Promotion

§ 20

Allgemeines

- (1) ¹Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung (Partnereinrichtung) verliehen werden. ²Dies setzt voraus, dass
1. mit der Partnereinrichtung eine von der Dekanin oder dem Dekan und der Promotionskommission genehmigte Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung der Promotion abgeschlossen wurde,
 2. die Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion und für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach dieser Promotionsordnung (§§ 4, 8 und 9) als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt.

- (2) ¹Die Dissertation wird durch eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 und ein nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung gemeinsam betreut und kann bei der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsprüfungsverfahrens sein.
- (3) Die Benotung der Promotionsleistungen erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung, an der die Dissertation vorgelegt wird; die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 21

Prüfungsverfahren an der Universität Bayreuth

- (1) ¹Soll die Dissertation in der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften vorgelegt werden, gelten für die Dissertation und deren Beurteilung die §§ 11 und 12. ²Die Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation nach § 20 Abs. 2 Satz 1 sollen in der Regel als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden.
- (2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 12 angenommen, so wird sie der Partnereinrichtung zur Zustimmung über den Fortgang der Promotionsprüfung übermittelt. ²Erteilt die Partnereinrichtung diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß §§ 13 und 14 statt. ³Soweit die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation aus der Partnereinrichtung dem Prüfungsausschuss nicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angehört, ist ihre bzw. seine Bestellung zum Mitglied des Prüfungsausschusses oder die ersatzweise Bestellung eines anderen nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigten Mitglieds der Partnereinrichtung in der Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorzusehen.
- (3) ¹Ist die Dissertation zwar in der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften angenommen, die Zustimmung über den Fortgang der Prüfung aber von der Partnereinrichtung verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; die Promotionsprüfung wird nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Partnereinrichtung als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) Die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 16 sowie den gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

§ 22

Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Partnereinrichtung vorgelegt werden, findet auf das Prüfungsverfahren die Promotionsordnung der Partnereinrichtung Anwendung. ²In der Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers nach § 20 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder, soweit diese oder dieser nicht herangezogen werden kann, einer anderen nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigten Lehrperson aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften als Gutachterin oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation vorzusehen.
- (2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnereinrichtung angenommen, so wird sie der erweiterten Promotionskommission zur Zustimmung über den Fortgang der Prüfung übermittelt. § 12 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend. ²Erteilt die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin oder der Betreuer nach § 20 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder, soweit dies nicht möglich ist, ersetztweise eine andere nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin oder Prüfer angehören muss.
- (3) ¹Wird die Dissertation zwar an der Partnereinrichtung angenommen, verweigert jedoch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften die Zustimmung zum Fortgang der Prüfung, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Promotionsprüfung kann nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung fortgesetzt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnereinrichtung maßgebenden Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften zur Verfügung zu stellen sind; alternativ kann einer Veröffentlichung der Dissertation analog § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 4 zugestimmt werden. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Ausfertigung der gemäß § 23 auszustellenden Promotionsurkunde ist von der Erfüllung der Ablieferungspflichten abhängig zu machen.

§ 23 Gemeinsame Urkunde

- (1) ¹Nach dem erfolgreichen Abschluss eines gemeinsamen Promotionsprüfungsverfahrens wird von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften und der Partnereinrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Die Urkunde trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie den Bestimmungen der Partnereinrichtung erforderlich sind.
- (2) An Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften und der Partnereinrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die oder der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde soll die äquivalente ausländische Note mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

Abschnitt VI: Weitere Vorschriften, Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 24 Ungültigkeit der Promotion

- (1) ¹Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei der Promotion getäuscht hat, so erklärt die Dekanin oder der Dekan alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein. ²Die Dekanin oder der Dekan holt vor einer solchen Entscheidung eine Stellungnahme der Promotionskommission ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Dekanin oder den Dekan nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Dekanin oder der Dekan holt vor einer solchen Entscheidung eine Stellungnahme der Promotionskommission ein. ³Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung). ⁴Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ⁵Hinsichtlich der Bestimmtheit, Form und Begründung der Entscheidung sind

die Vorschriften über das Zustandekommen von Verwaltungsakten (Art. 35 ff. BayVwVfG) zu beachten.

- (3) ¹Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten treffen die Dekanin oder der Dekan und die Promotionskommission gemeinsam ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ihren Bericht abgegeben hat. ²Haben die Dekanin oder der Dekan und die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ unberührt. ³Ein erklärter Verzicht auf den Doktorgrad hat keinen Einfluss auf die Einleitung und den Fortgang des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

§ 25 Einsichtsrecht

¹Nach Beendigung der Promotion kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Beendigung der Promotion bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. ⁴In diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, richtet sich das Verfahren der Einsichtnahme nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 26 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Promotion aus von der Doktorandin oder vom Doktoranden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt betrieben werden kann. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 27

Berücksichtigung der besonderen Belange Behindter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerberinnen und Bewerber bzw. Doktorandinnen und Doktoranden in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan legt in Absprache mit der Promotionskommission auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form diese/dieser ihre/seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der Doktorandin oder dem Doktoranden durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen; wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.

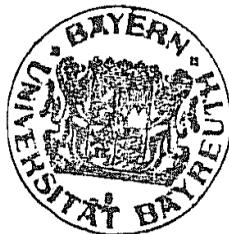
§ 28

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 16. September 2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften vom 5. August 2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Juli 2014 außer Kraft.
- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eine Betreuungszusage erhalten haben, finden die Regelungen dieser Satzung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gemäß § 8 nachzuweisen sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. September 2017
Az. A 3518 - AL I.

Bayreuth, 15. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "SL".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2017 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 15. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2017.